

Eine Bilanz des Motu Proprio „*Summorum Pontificum*“

Vier Paradoxien und eine vergessene Zielsetzung

Andrea Grillo

Unter allen bis heute von Benedikt XVI. unterzeichneten Dokumenten gehört das Motu Proprio *Summorum Pontificum*¹ vom 7. Juli 2007 zu den Dokumenten, die besondere Aufmerksamkeit geweckt haben, eine Aufmerksamkeit, die in mancher Hinsicht gewiss etwas übertrieben, aber zweifellos nicht ganz unbegründet war. Ohne Fragen nach den formellen Gründen zur Rechtfertigung der darin enthaltenen Anordnungen aufzuwerfen – was an sich auch möglich wäre – möchte ich hier nur auf eine Reihe „sachlicher Unausgewogenheiten“ im Text hinweisen, die in der kirchlichen Gemeinschaft und in der theologischen Diskussion Fragen aufgeworfen haben. Ich versuche, hier vier dieser Unausgewogenheiten und auch noch eine in Vergessenheit geratene Intention aufzuzeigen und sie kurz zu kommentieren.

I. Eine unmögliche Vermittlung

Oder: Der Widerspruch zwischen pastoraler Absicht und dem Mangel allen pastoralen Denkens

Eine erste Unausgewogenheit zeichnet sich deutlich ab zwischen der vornehmlich pastoralen Absicht – wie sie aus den ausdrücklichen Erklärungen des Dokumentes zu ersehen ist – und dem tatsächlichen Misslingen des pastoralen Ansatzes,

wo die Anordnungen ohne die erforderliche Unterscheidungsfähigkeit getroffen werden. Eine Pastoral der „Liturgiereform“ verträgt es nicht im Geringsten, dass neben der neuen Form des Ritus auch noch die vorausgegangene Form weiter besteht, die gerade wegen ihrer ekklesiologischen, theologischen und strukturellen Grenzen tiefgreifend revidiert, korrigiert und verbessert werden musste. Der Primat einer weitsichtigen Pastoral konnte nur dadurch gewahrt werden, dass die Verwendung der alten Form des Ritus nur in Einzelfällen aufgrund von Indulten gestattet werden konnte. Die neue Lösung, die sich aufgrund ihres Charakters als einer allgemeinen Anordnung anmaßt, die diesbezügliche Zuständigkeit der Bischöfe zu übergehen, beschwört die Gefahr herauf, dass „jede“ mögliche Pastoral die Orientierung verliert, weil die Kirche zu einem rituellen Betrieb gemacht wird, der keinen pastoralen, sondern nur noch einen denkmalpflegerischen und musealen Charakter hat, der ihr im Wesentlichen einen Ort außerhalb der Geschichte anweist, oder besser: der sie nur noch in einer Geschichte leben lässt, die eine bloße Wiederholung der Vergangenheit wäre. Manche schwachen und unvorbereiteten Christen könnten daraus den Schluss ziehen, dass die Geschichte als solche sinnlos würde. Und es wäre nicht allzu gewagt, wenn man in einer solchen kühnen Schlussfolgerung Spuren einer Einstellung zu finden meinte, die inspiriert ist von einem erbitterten Augustinismus mit seinem starken Potential von Pessimismus.

II. Virtuelle Realitäten und juristische Fiktionen Oder: Die hypothetische Rekonstruktion der Wirklichkeit durch die Bekräftigung der Plausibilität des Unmöglichen

Eine zweite Unausgewogenheit ist dadurch bestimmt, dass bei der Gestaltung der kirchlichen Wirklichkeit übertrieben auf Hypothesen und Vermutungen gesetzt wird, indem man diese nötigt, dem, was sich schon seit Jahrzehnten objektiv und subjektiv überlebt hat, in ihrem Binnenraum noch offiziell anerkanntes Gastrecht zu gewähren. Es ist ja kein Zufall, dass das *Motu Proprio* gerade auf der Ebene von das Recht betreffenden Erwägungen, aber auch auf der Ebene von Erwägungen, welche die tatsächliche Situation betreffen, mit Schachzügen vorgeht, die sich auf nicht geringfügige und nicht schmerzlose Fiktionen begründen. Einerseits behauptet das päpstliche Dokument nämlich, dass dem *vetus ordo* eine rechtliche Geltung zukomme, was sich aber zumindest als zweifelhaft und als ganz und gar nicht selbstverständlich erweist: Diese Geltung wird nur ganz lapidar behauptet, aber dies genügt nicht, um ihre Rechtswirksamkeit zu begründen. Hier kann nicht einfach ein „Recht schaffendes Wort“ angenommen werden! Und die eine Zumutung darstellende Behauptung einer Gleichbedeutung von „nicht abgeschafft“ und von „rechtsgültig“ ist ein argumentativer Salto mortale, der in diesem besonderen Fall juristisch nicht als wirklich begründet erscheint.

Andererseits wird eine souveräne Beherrschung der lateinischen Sprache - mit der ganzen Fülle von Erfahrung und Praxis, die damit verbunden ist - angenom-

men, die seit wenigstens 50 Jahren in 95 Prozent der Kirche nicht mehr vorhanden ist. Was können eine Rechtsvermutung und die Behauptung einer in Wirklichkeit nicht gegebenen Tatsache Gutes verheißen? Und welches Bild der Kirche kann man dem gewundenen und mühsamen Versuch entnehmen, die kirchliche Wirklichkeit umzubauen mittels juridischer Fiktionen ohne alle Tradition und/oder indem man die Autorität von bloß vermuteten „Tatsachen“ hypostasiiert? Wenn man die Rechtsgeltung von etwas, das keine Rechtsgeltung mehr hat, mit dem Vorhandensein von etwas, das gar nicht mehr vorhanden ist, verbindet, was werden wir damit wohl erreichen?

III. Ein Geflecht von provinziellen Logiken Oder: Die Ausdifferenzierung der Welt und eine gewisse Tendenz der römischen Kurie zur Provinzialisierung

Sodann müssen wir uns hier Gedanken machen über die seltsame Allianz, die entsteht zwischen gewissen besonderen Regionen der katholischen Weltkirche und niemals aufgegebenen Praktiken in den ungeschriebenen Gewohnheiten der römischen Kurie. Wenn wir die Orte kritisch registrieren müssten, an denen es eine beständige Praxis des *vetus ordo* gibt - wobei wir selbstverständlich absehen von den aristokratischen Kreisen, die selbstgenügsam überleben, ohne irgend eine wirkliche Beziehung zur Kirche und zur Welt -, dann müssten wir einige Regionen an der Peripherie der Kirche mit ihrem institutionellen Zentrum zusammenbringen. Also Orte, an denen es *de facto* möglich ist, die Pastoral auf die bloße rituelle Praxis zu beschränken oder ohne jeden pastoralen Bezug auszukommen, indem man die Pastoral völlig als den bloßen Vollzug von „Amtshandlungen“ versteht. In derartigen Regionen - so unterschiedlich sie sein mögen - kann das Leben der Menschen strukturell absehen von der Liturgiereform: Sowohl in manchen römischen Behörden als auch in manchen Dörfern Chinas, Frankreichs oder Afrikas ist es möglich, sich einzubilden, der „Ritus Pius' V.“ könne die Gegenwart und die Zukunft der Kirche gestalten. Diese seltsame Allianz stellt aber ein gefährliches Phänomen der „Provinzialisierung des kirchlichen Bewusstseins“ dar, dessen man sich bewusst wird, sobald einem die Augen aufgehen für die tatsächliche Wirklichkeit, sowohl für die wirkliche Lebenserfahrung jener peripheren Provinzen als auch für die schwere Identitäts- und Bedeutungskrise nicht kleiner Kreise jener Provinz, die sich „römische Kurie“ nennt.

IV. Die bis aufs Äußerste gehende Widerstandsbewegung gegen das II. Vaticanum

Oder: Eine gute Gelegenheit, die sich bietet für jede Form strukturellen (und/oder pathologischen) Heimwehs nach der Zeit vor dem Konzil

War es nicht leicht vorauszusehen, dass dieser Text - obwohl seine Absicht und auch sein gedanklicher Inhalt übertrieben eingeschätzt wurde - zum Banner der Sturmtruppen jeder Art von Widerstand gegen die vom Zweiten Vatikanischen Konzil gewollte Kirche werden würde? Vielleicht ist unterschätzt worden, welchen Symbolwert eine „Revitalisierung“ der vorkonziliaren liturgischen Praxis haben kann: als symbolische Unterstützung jedes Heimwehs nach dem „*ancien régime*“ in Hinsicht auf die kirchlichen, politischen, ethischen, katechetischen, disziplinären oder ästhetischen Verhältnisse, so dass dieses Heimweh nun von der höchsten Autorität in der Kirche legitimiert zu sein scheint. Kurz und gut: eine Art geheimer Revanche gegenüber der modernen Welt, der Gewissensfreiheit, eine Befreiung vom Minderheitsstatus. In all dem aber hat man einen anderen Tatbestand nicht angemessen genug bedacht: Dass das Missale Pius' V. heute von neuem in Gebrauch genommen wird als ein ganz „moderner“ Text, der voraussetzt, dass die ihn verwendenden Subjekte als Individuen auftreten und dass er ein traditionalistisches Verständnis nahelegt, wie es so leichthin nur für die modernen und postmodernen Menschen möglich ist. Demgegenüber aber erscheint das Missale Pauls VI. als authentisch „alt“, da es eine vitale und nicht museale Erfahrung der Tradition wieder ermöglichen will, um der Gegenwart und der Zukunft wieder eine nicht bloß reduplikative Rolle in der Definition der normativen christlichen Tradition zuzuerkennen. Dass die Bezugnahme auf das tridentinische Missale als eine Form von „typisch modernem Utopismus“ verstanden werden kann, ist aber nicht von vornherein eine Hypothese, die bei der Wertung der übertriebenen Erwartungen und der enttäuschenden Auswirkungen des päpstlichen Dokumentes abzulehnen wäre.

V. Eine vergessene Intention: Die „Reform“ Johannes' XXIII. im Jahr 1962

Allem bisher Gesagten muss man um der Vollständigkeit willen noch eine weitere Überlegung hinzufügen: Es ist nicht nur unmöglich, der Konzilskonstitution *Sacrosanctum Concilium* über die Liturgie irgendeine „parallele Geltung“ zweier Formen des einen römischen Ritus zu entnehmen², sondern es scheint vielmehr evident, dass das Gegenteil zutrifft, d.h. dass es die klare Absicht war, einen Weg der „Angleichung“ und der „Ersetzung“ der vorkonziliaren Ordnung des Ritus zu eröffnen.³ Sodann ist noch hinzuzufügen, dass sehr viele von Paul VI. ausgehende Reformanordnungen die unmissverständliche Absicht zum Ausdruck bringen,

durch die neue Ordnung der Riten die vorausgegangene Ordnung zu ersetzen (wie es übrigens in der Kirchengeschichte immer gewesen ist). Und dennoch muss man paradoxerweise auch erkennen, dass eine solche Absicht sogar schon den Äußerungen des Vorgängers Pauls VI., Johannes' XXIII., entnommen werden kann. Dieser betont nämlich in dem Dokument, das die neue Edition des tridentinischen Missale von 1962 eröffnet und ermöglicht, er habe nicht nur den von Pius XII. verfolgten Plan einer vollständigen Revision der Rubriken des Breviers und des Römischen Messbuchs fortsetzen (und zu Ende führen) wollen, sondern er habe dies getan im Hinblick auf die - 1962 noch nicht leicht kalkulierbare - Zeit zwischen der Einberufung des Zweiten Vatikanischen Konzils, der Zeit seiner Feier und der Arbeit an der Liturgiereform, die, wie schon vorherzusehen war, erst nach dem Abschluss des Konzils vollendet werden würde.⁴ Daraus kann man also mit einer gewissen Überraschung entnehmen, dass das Missale von 1962 - dem man heute parallel zu dem Missale Pauls VI. von neuem Weitergeltung auf unbestimmte Zeit zuerkennen möchte - von Johannes XXIII. gar nicht als eine „große Reform“ approbiert worden war (um eine verwegene Definition aufzugreifen, die zu verwenden sich einzelne Kirchenleute heute anmaßen), sondern als ein „provisorischer Text“ in Erwartung der Feier des Konzils und der Liturgiereform, von der man schon 1960 voraussah, dass sie aus dem Konzil hervorgehen würde.

Schlussüberlegungen

Die „organische Entwicklung“ der liturgischen Tradition bringt unvermeidliche „Wenden“ mit sich durch die Abkehr von einer Kontinuität, die einiger vitaler Ereignisse von Diskontinuität bedarf.

Wie es den Generationen geschieht, wo der Sohn nur dann vollständig Sohn ist, wenn der Vater ihm nicht zu nahe ist. So bliebe auch ein Ritus Pauls VI., der immer noch den Ritus Pius' V. neben sich hätte, auf immer infantil und fragil. Er würde nie zur Reife heranwachsen. Ein Ritus Pius' V. dagegen, der sich nicht damit abfände, sich im Sohn zu verlieren und wiederzufinden, verfiel in einen aufdringlichen Paternalismus und einen Moralismus ohne wirkliches Vertrauen.

Was uns heute vielleicht in größerem Maße fehlt, ist genau das Bewusstsein einer solchen generationalen und pädagogischen Dimension des Zweiten Vatikanischen Konzils, das sich noch bewusst war, dass es der Kinder und Enkel bedürfe, damit der alten Tradition noch etwas folgen könne, und dass es daher seine eigene Aufgabe darin sehen

Der Autor

Andrea Grillo, geb. 1961 in Savona, Italien, ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er hat Abschlüsse in Jura und Philosophie und ein Doktorat der Theologie inne. Er ist Professor für die Theologie der Sakramente und der Liturgie an der Päpstlichen Ordenshochschule Sant' Anselmo in Rom und am Institut für Pastoralliturgie in Padua. Er ist außerdem Gastprofessor an der Päpstlichen Universität Gregoriana und an der Theologischen Universität Lugano. Veröffentlichungen u.a.: „Passi sulla via della pace“. *Libertà e autorità agli inizi del XXI secolo* (Noli 2007); *Oltre Pio V. La Riforma liturgica nel conflitto di interpretazioni* (Brescia 2007); *Grazia visibile, grazia vivibile. Teologia dei sacramenti „in genere ritus“* (Padova 2008). Anschrift: Via Bruzzone 21/22, I-17100 Savona, Italien.

könne, „Anfang eines Anfangs“ zu sein und nicht bloß „Aufrechterhaltung eines *traditum*“, selbstverständlich ohne die Anmaßung, „ganz von Neuem anzufangen“, aber auch nicht ohne die Annahme, man könne „ganz ohne Neues fortfahren“.

Der Streit um die Interpretationen, der heute betreffs liturgischer Fragen überall in der Kirche auf gefährliche Weise im Gange ist, hängt zum großen Teil zusammen mit dem Fehlen dieser authentischen Sorge „um die Söhne und die Enkel“, die wir heute wiedergewinnen könnten, wenn wir genau die deutlichen Erkenntnisse wieder entdeckten, welche die ursprüngliche liturgische Bewegung geleitet haben, um so eine ernst zu nehmende Antwort auf die „liturgische Frage“ geben zu können: Dass die christliche Liturgie auch heute noch Glauben erzeugen kann, dass sie noch Quelle kirchlichen Handelns und persönlicher Spiritualität wird, das ist die einzige Hoffnung, welche die liturgische Bewegung zum Ziel hatte und die wir weder ignorieren noch unterbewerten dürfen.

Dieses Anliegen hat nie aufgehört, uns Fragen zu stellen und uns zu provozieren, vorausgesetzt dass wir nicht beschlossen haben, die letzten Christen zu sein, die einer großen (und bloß) alten Tradition treu sind, die auf die Rolle einer kostbaren Vergangenheit reduziert ist, die in ein mit Aircondition und Sicherheitssystemen ausgestattetes Museum eingesperrt werden muss, die aber ohne Leben ist und keine Söhne und Töchter hat.

¹ Auf Deutsch veröffentlicht in der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“, Nr. 178, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz, Bonn 2007.

² Einige magere Resultate der Suche nach Beweisen in dieser Richtung findet man nur zum Preis derartig gewalttätiger und nicht plausibler Deutungen, dass sie den Leser nicht nur bestürzt machen, sondern auch über den Rand des guten Geschmacks hinaus gehen. Vgl. z.B. das von Nicola Bux und Salvatore Vitello herausgegebene Dossier: *Il Motu Proprio di Benedetto XVI. Summorum Pontificum cura*, Agentur FIDES, 1. August 2007, abrufbar auf der Internetseite www.fides.org.

³ Um ein Beispiel anzuführen: Man lese nur aufmerksam die folgenden Stellen aus der Konzilskonstitution *Sacrosanctum concilium* über die Liturgie: „Die liturgischen Bücher sollen baldigst revidiert werden; dazu sollen aus den verschiedenen Gebieten des Erdkreises Fachleute herangezogen und Bischöfe befragt werden“ (SC 25); „Die Canones und kirchlichen Statuten, die sich auf die Gestaltung der äußeren zur Liturgie gehörenden Dinge beziehen, sind zugleich mit den liturgischen Büchern im Sinne von Art. 25 unverzüglich zu revidieren. Das gilt besonders von den Bestimmungen über würdigen und zweckentsprechenden Bau der Gotteshäuser, Gestalt und Errichtung der Altäre [...] Bestimmungen, die der erneuerten Liturgie weniger zu entsprechen scheinen, mögen abgeändert oder abgeschafft werden; solche aber, die sie fördern, sollen beibehalten oder neueingeführt werden.“ (SC 128, Kursivschrift vom Vf.) Man beachte, dass die *mens* des Konzils daran zu erkennen ist, dass es keine Bezugnahme auf „parallele Traditionen“ gibt, sondern dass ausdrücklich von „revidieren“, „abändern“ oder „neueinführen“ gesprochen wird. Andererseits wird die Fragilität der Theorie von einem „doppelten, parallelen Gebrauch zweier Formen“ deutlich sichtbar, wenn man jetzt die Forderung nach einer „Angleichung“ des liturgischen Bereichs bedenkt, die vom Konzil ausdrücklich gewollt war und in der Nachkonzilszeit mit aller Kraft gefördert wurde; und dass dies die Theorie eines „Parallelismus ritueller Formen“ nicht bloß *tatsächlich* schwierig, sondern auch *grundsätzlich* geradezu unmöglich machen würde.

⁴ Bei dem hier erwähnten Dokument handelt es sich um das *Motu Proprio Rubricarum Instructum* Johannes' XXIII. vom 25. Juli 1960, mit dem der Plan Pius' XII. aufgegriffen wird, der, während der Plan und die vorbereitenden Studien einer allgemeinen Liturgiereform vorangingen, zunächst die Revision der Rubriken des Römischen Breviers beschloss, aber dann, nachdem er die Bischöfe befragt hatte, mit der Planung einer umfassenden Reform der Rubriken des Römischen Breviers und des Missale begann und die vorbereitenden Studien der mit der allgemeinen Liturgiereform beauftragten Kommission anvertraute. Johannes XXIII. fügt dem hinzu: „*Nos autem, postquam, adspirante Deo, Concilium Oecumenicum coadunandum esse decrevimus, quid circa huiusmodi Predecessoris Nostri inceptum agendum foret, haud semel recogitavimus. Re itaque diu ac mature examinata, in sententiam devenimus, altiora principia, generalem liturgicam instaurationem respicientia, in proximo Concilio Oecumenico patribus esse proponenda; memoratam vero rubricarum Breviarii ac Missalis emendationem diutius non esse protrahendam.*“ Hier ist deutlich zu erkennen, dass die Planung des bevorstehenden Konzils eine neue Spannung erzeugt hat zwischen dem eng begrenzten Plan einer Revision der Rubriken und dem neuen Nachdenken über „*altiora principia*“, die zu einer allgemeinen Reform des römischen Ritus führen würden. Jene neue Ausgabe des Missale Romanum, die zwei Jahre später erscheinen sollte, war also für das „Interregnum“, die Übergangszeit zwischen der Geltung des Ritus Pius' V. und dem Ritus, der infolge der Liturgiereform schrittweise (von Paul VI.) eingeführt werden sollte. Kurz gesagt: Es handelte sich um eine provisorische, aber nicht mehr aufschiebbare Revision des vorausgehenden Rubrikensystems im Blick auf eine umfassendere Überarbeitung, die man schon 1962 für dringlich notwendig hielt, die aber der Papst, da er die bevorstehende Veranstaltung des Konzils respektieren wollte, nicht „*motu proprio*“, also in eigener Initiative, vorwegnehmen konnte.

Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

Et pro Iudaeis

Die umstrittene Karfreitagsfürbitte Benedikts VI.

Alberto Melloni

I.

Das am 7. Juli 2007 promulgierte *Motu Proprio* Benedikts XVI., *Summorum Pontificum*, dem ein Brief des Papstes beigegeben war, hat, da es aufgrund einiger Unklarheiten immer wieder überarbeitet werden musste, bis die endgültige Fassung in den zehn Monate später erschienenen *Acta Apostolicae Sedis* veröffentlicht wurde, nicht wenig Unruhe verursacht.¹ Das päpstliche Dokument hat die Zulassung der Verwendung des nachtridentinischen Messbuchs, die schon von Papst Johannes Paul II. für die Gläubigen, die im Namen ihrer Vorstellung von Tradition die Liturgiereformen des II. Vaticanums und Pauls VI. ablehnten, verfügt worden war, bis zum 15. September 2010 verlängert: Ausgehend von der äußerst diskussionsbedürftigen Behauptung, das Messbuch Papst Pius' V. sei